

1. Anerkennung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zur Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Bedingungen des Kunden abweichen und wir vorbehaltlos Aufträge ausführen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich CITY TORE Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn CITY TORE die Bestellung schriftlich bestätigt hat. CITY TORE haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten ab Werk Berlin. Zu allen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Fracht- und Verpackung werden gesondert berechnet. Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten werden die Vertragsparteien über einen geänderten Preis neu verhandeln. Leistungen, die über den Angebotsumfang hinausgehen und die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich zu den jeweiligen Stundensätzen, den Zuschlägen für Überstunden und den anteiligen Wegezeiten sowie Fahrtkosten berechnet.

5. Zahlung

Bei Auftragserteilung kann eine Anzahlung (je nach Vereinbarung) fällig werden. Die Lieferzeit beginnt mit Zahlungseingang dieser Anzahlung. Nach erfolgter Nach erfolgter Zwischen- oder Endabrechnung werden Rechnungen Gem. den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig Ab dem Folgetag des Fälligkeitsdatums ist CITY TORE ohne weitere Inverzugsetzung befugt, Verzugszinsen in Höhe des Basiszinses plus 5% zu berechnen. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers stets in erster Linie auf Zinsen und in zweiter Linie auf die älteste Forderung von CITY TORE angerechnet. CITY TORE behält sich jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor. Der Auftraggeber/Lieferant ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn CITY TORE schriftlich zugestimmt hat. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung über drei Monate seit Fälligkeit, Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Lieferanten zu mindern geeignet sind (z.B. Scheck- oder Wechselproteste, Zwangsvollstreckungen jeder Art, insbesondere Anträge nach § 899 lt. ZPO berechtigen CITY TORE a) noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, b) dem Käufer jede Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und diese wieder in Besitz zu nehmen.

6. Lieferung und Montage

Nach Lieferung frei Baustelle Berlin bzw ab Werk Berlin geht die Gefahr auf den Empfänger über. Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Leistungen von CITY TORE sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen, insbesondere, wenn die vorzeitige Montage gefordert wird. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 bei CITY TORE eingegangen ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird CITY TORE insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen von CITY TORE nicht unverzüglich Abhilfe, so kann City Tore Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass City Tore nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten wird. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht CITY TORE Anspruch auf gesetzlich geregelte Entschädigung zu.

Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse) im Betrieb von CITY TORE oder eines seiner Unterpunternehmer entbinden CITY TORE von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen CITY TORE, für den Fall,

dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen von City Tore hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, oder ist die Abnahme aus Gründen, die CITY TORE nicht zu vertreten hat, undurchführbar, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Hat der Lieferant die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon nicht vollzogen, oder ist die Abnahme der Bestellung aus Gründen, die CITY TORE nicht zu vertreten hat, undurchführbar, so gilt Verzug und Schadensersatzanspruch für City Tore ab dem nachfolgenden Tag der ersten Nachfristsetzung.

8. Gewährleistung

Wir gewähren gem. den anerkannten Regeln der Technik Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Der Kunde hat die Ware sofort bei Erhalt auf erkennbare Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 6 Werktagen gegenüber CITY TORE schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, erlöschen Mängelansprüche des Kunden wegen solcher Mängel. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (-leistung) steht in jedem Falle CITY TORE zu. Schlägt die Nachbesserung (Nacherfüllung) fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern- oder wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist- nach seiner Wahl von Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzl. Bestimmungen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvorwegnahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach erfolgtem 2. Versuch gegeben. Die gesetzl. Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleibt unberührt. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CITY TORE gem. §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzl. Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt CITY TORE eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen von CITY TORE, die von nachfolgenden Gewerken/Personen/Gegenständen verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

9. Schadenersatz

Die Haftung von CITY TORE richtet sich ausschließlich nach diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Ansprüche für Folgeschäden - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch CITY TORE, durch dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung/Lieferung den Auftrag, so ist CITY TORE berechtigt Schadenersatz in Höhe der gesetzl. Regelung zu fordern.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum von CITY TORE. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, CITY TORE die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber vorgenannte Rechte von CITY TORE, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf CITY TORE.

11. VOB/VOL

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB , Teil B) bzw. der Verdingungsverordnung für Lieferungen der jeweils jüngsten Fassung. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch Privatkunden wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, wenn nichts anderes vereinbart ist.